

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Faschingsumzuges und des  
Faschingstreibens auf dem Stadtplatz der Stadt Vohburg (Ulrich-Steinberger-Platz,  
85088 Vohburg a.d.Donau) sowie**

Anlage: Lageplan

Die Stadt Vohburg a.d.Donau erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Cannabiskonsumverbotszone nach Art. 7 Abs. 1 Landestraf- und Verordnungsgesetzes**

1. Am 02. März 2025 ist während des Faschingsumzuges Entlang der Zugstrecke sowie dem darauffolgendem Faschingstreiben auf dem Stadtplatz das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau markiert.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

### I.

Am 02. März findet entlang der Regensburger Str, Bahnhofstr., Burgstr., Hohenstaufenstr. und Donaustr. ein Faschingsumzug sowie danach auf dem Stadtplatz (Ulrich-Steinberger-Platz, 85088 Vohburg a.d.Donau) ein Faschingstreiben statt. Bei den Feierlichkeiten handelt es sich um eine jährliche Veranstaltung, welche zahlreiche Besucher, insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen, überwiegend aus Vohburg, aber auch anderen Städten und Gemeinden besuchen werden.

Auf Grund der Regelungen des neuen Cannabisgesetzes (CanG) im § 5 Abs. 1 ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

### II.

Die Stadt Vohburg ist gem. Art 6 LStVG als Sicherheitsbehörde sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art 7 Abs 2 Ziffer 1 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, zu verhüten oder zu unterbinden.

Auch auf Grund Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist diese Anordnung zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei diesen Feierlichkeiten erforderlich. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG, insbesondere im Gesundheitsschutzgesetz (GSG), stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Die Anordnung der Ziffer 1 konnte als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Diese Sachlage ist vorliegend gegeben:

Der Faschingsumzug und das anschließende Faschingstreiben ist eine öffentliche Veranstaltung, welche erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Festgästen, insbesondere aber auch von Familien mit Kindern besucht wird. Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Für die Konsumenten ist es bei der großen Besucherdichte auf dem Stadtplatz, sowie den für den Umzug gesperrten Straßen schwierig, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine rechtswidrige Tat dar.

Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Cannabisgesetz sieht sich die Stadt Vohburg gehalten, auf dem abgesperrten Gelände zu den Feierlichkeiten sowie entlang der Zugstrecke den Konsum von Cannabis zu untersagen.

Die Sicherheitsbehörde hat von Ihrem Ermessen nach Art. 7 Abs. Ziffer 1 u. 3 LStVG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (vgl. Art. 8 LStVG).

Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das abgesperrte Gelände der Feierlichkeiten, ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Cannabisgesetz auf dem Festgelände und entlang der Zugstrecke zu unterbinden.

Die in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung nicht berührt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zur Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, diese Handlungsfreiheit wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten. Der Konsum von Cannabis ist jederzeit außerhalb des Veranstaltungsgeländes, unter Beachtung der Maßgaben des CanG, möglich. Auch ist der Konsum nur während der Veranstaltungszeiten untersagt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Personen, welche dem Faschingsumzug beiwohnen wollen und das anschließende Faschingstreiben besuchen und sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

### III.

Die Anordnung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 30, 31 u. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist zur Durchsetzung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung die erforderliche und geeignete Maßnahme und stellt im Verhältnis am wenigsten belastende Maßnahme dar. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um das Verbot schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

### IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheidtenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das dringende öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten gegen die Vorgaben des Cannabisgesetzes mit sofortiger Wirkung effektiv zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Auf Grund der oben erläuterten Situation muss die Sicherheitsbehörde davon ausgehen, dass im Zeitraum des Faschingsumzuges und Faschingtreibens, die konkrete Gefahr der Begehung von rechtswidrigen Taten besteht.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vertretbar, Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte sonst aufschiebende Wirkung.

Interessen von Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung müssen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit hier zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischem Verwaltungsgericht München  
In 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 1, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

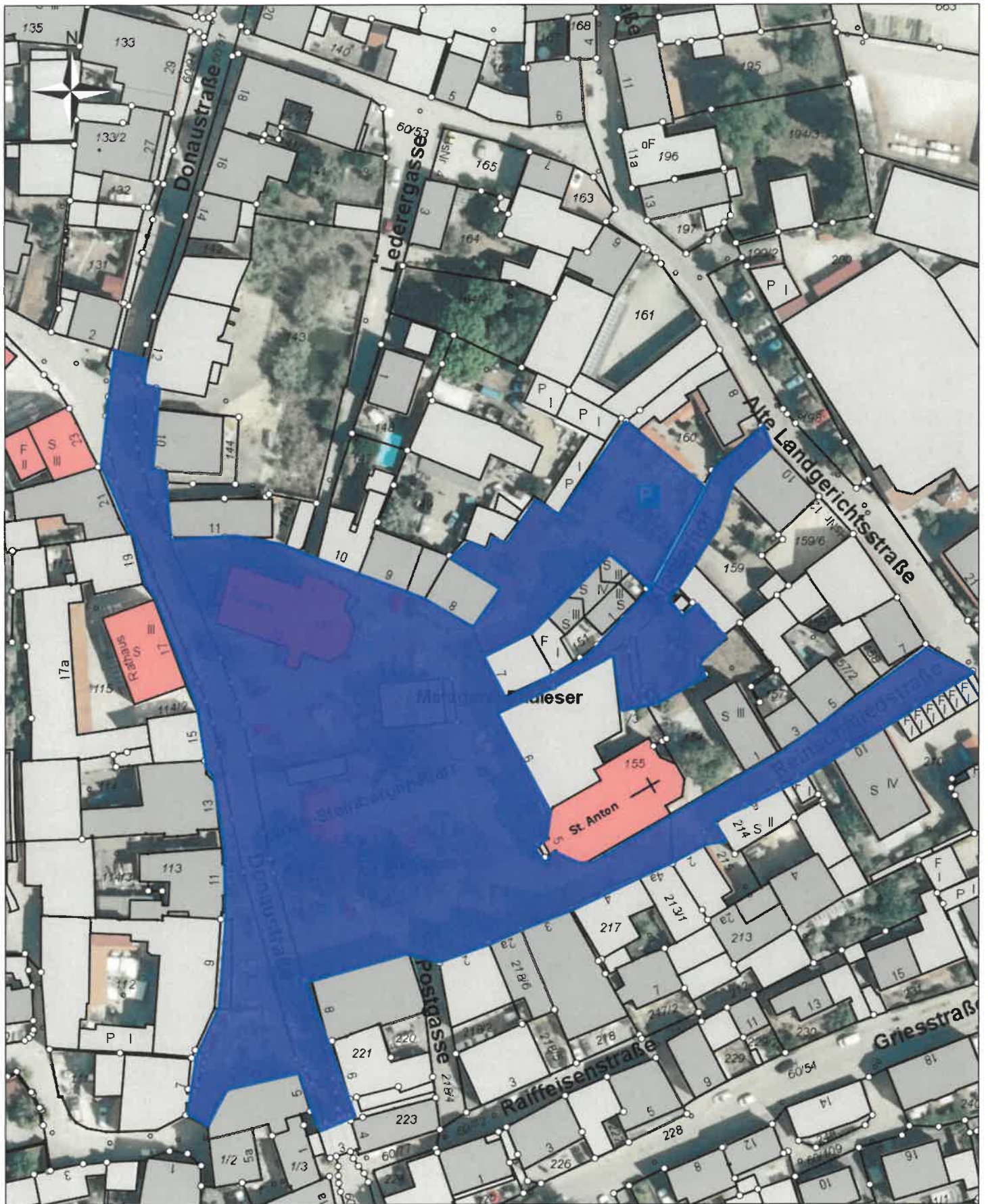
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei o.g. Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

  
Martin Schmid  
1. Bürgermeister





Stadt Vohburg

Maßstab: 1:1.121

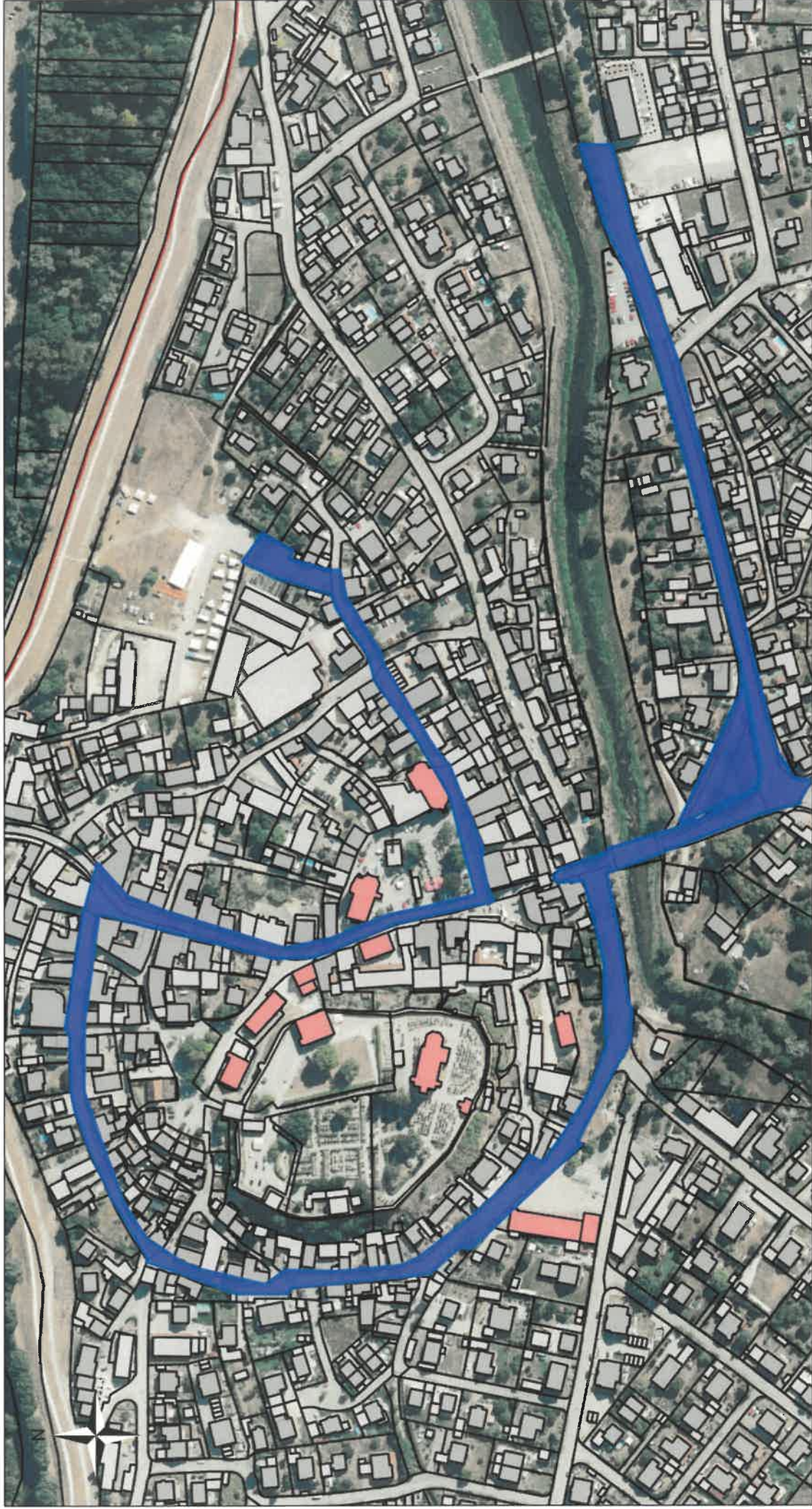
Bearbeiter: Markus Moßner

Datum: 23.01.2025

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Faschingstreiben





**Stadt Vohburg**

**Maßstab:** 1:3.476

**Bearbeiter:** Markus Moßner

**Datum:** 23.01.2025

Zugstrecke

Auszug aus der Liegenschaftskarte

